

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 26=46 (1880)

**Heft:** 32

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Nothtragen angefertigt und zwar aus zwei zusammengebundenen Bajonnetirgewehren, welche mit Strohseilen verbunden wurden. Auf diese wurden sechs gerollte Mantel gelegt und darüber ein aufgerollter Mantel ausgebreitet; um eine höhere Kopflage zu erzielen, wurde aus sechs Strohknoten ein Kopfkissen geflochten. Ferner wurden Strohschienen geflochten, welche bei Knochenbrüchen an das verletzte Glied gebunden werden. Sämtliche Verrichtungen wurden mit großer Schnelligkeit ausgeführt.

Es scheint sich zu bestätigen, daß preußische Offiziere ähnlich wie in der ersten Hälfte des Jahrhunderts als Instruktoren und Organisatoren nach der Türkei gehen sollen. Ich erinnere an die Namen v. Moltke, v. Laue, v. Vinke. Sechs Generalstabsoffiziere sollen dazu aussersehen sein. General v. Verdy, der bekannte Verfasser der taktischen Studien, hat jedoch den ihm angebrachten Posten eines Inspekteurs sämtlicher türkischen Festungen abgelehnt.

Sy.

Geschichte des Festungskrieges seit allgemeiner Einführung der Feuerwaffen bis zum Jahr 1880 von H. Müller, Oberstleutnant, Abtheilungschef im Kriegsministerium. Berlin, Verlag von Robert Oppenheim. 1880. Preis Fr. 6.

Der Herr Verfasser, welcher sich einen ehrenvollen Ruf als Schriftsteller im Artilleriesach erworben hat, führt uns in fesselnder Weise den Festungskrieg, welcher in den nächsten Feldzügen eine wichtige Rolle spielen dürfte, vor.

Er unterscheidet drei Perioden.

Die erste Periode seit der Anwendung der Feuergeschütze bis auf Baubau oder von 1350 bis 1700.

Die zweite Periode von Baubau bis zur Beendigung der napoleonischen Kriege. 1700—1815.

Dritte Periode vom Jahr 1815 bis zur allgemeinen Einführung gezogener Geschütze und Gewehre. 1860.

Vierte Periode. Zeit nach allgemeiner Einführung der gezogenen Geschütze und Gewehre.

Die großen Fortschritte im Gebiete der Feuerwaffen und besonders die neuen weittragenden Präzisionsgeschütze haben in der Befestigungskunst und im Festungskrieg eine große Umwälzung hervorgerbracht. Der Herr Verfasser versucht es, die taktischen Lehren für den Festungskrieg den neuen Verhältnissen entsprechend aufzustellen. Er zeigt, wie dieses bis zum Jahr 1870 geschehen ist und wie noch der Festungskrieg in Frankreich nach veralteten Lehren geführt wurde; er geht dann zu den gegenwärtigen Arbeiten und Bestrebungen über und zeichnet den augenblicklichen Standpunkt der ganzen Frage in einer Weise, die sehr geeignet ist, den Offizier in klarer Weise auf diesem wichtigen Gebiete zu orientiren.

Bon besonderem Interesse ist das Schlusswort. Wir wollen uns erlauben, demselben die letzten Sätze zu entnehmen und diese der Beachtung unserer Kameraden auf's Lebhafteste anempfehlen.

Der Herr Verfasser sagt: „Die Gesamtverteidigung (der Befestigungen) ist in ausgedehntestem Maße offensiv geworden und hat in der Benützung des Außenterrains die Freiheit in der Verwendung der Truppen gefunden. Das früher ihr vom Angreifer unbedingt dictirte Gesetz kann sie jetzt selber dictieren.“

„Unter diesen Umständen verlangt die zweckmäßige Verwendung der Truppen beim Angriff und der Vertheidigung der Festungen vor Allem einen geschickten Taktiker, wenn das geleistet werden soll, was man erwarten darf. Vom Gleichgewicht zwischen Angriff und Vertheidigung kann daher nicht mehr die Rede sein. Wenn früher eine starke, sich selbst überlassene Festung unbedingt unterliegen mußte, theils wegen Erschöpfung der Mittel und Kräfte, theils wegen Beseitigung ihrer Sturmfreiheit, so ist dies jetzt nicht mehr absolut notwendig, der Angriff ist auch nicht immer unbedingt in seinen Mitteln und Kräften und da er deren jetzt eine absolut große Menge bedarf, so kann auch für ihn ein Grad der Erschöpfung eintreten, welcher eine Vorrückung des Angriffs unmöglich macht.“

## Eidgenossenschaft.

### Divisionsübung der III. Armee-Division.

#### Divisionsbefehl Nr. 4.

##### Instruktion

für den

Divisionekriegskommissär der III. Armeedivision  
für die Divisions-Ubung von 1880.

##### I. Comptabilität.

Die ganze Divisionsübung, Vor kurs und vereinigte Division, bilden das Objekt einer Rechnungsführung für jedes einzelne Korps und für die Stäbe. Die Basis bildet der beim Dienstantritt aufzunehmende Nominativ-Etat für jedes Korps. Gestützt darauf werden die Eintritts-Effektiv-Rapporte ausgefertigt. Effektiv-Rapporte sind ferner auszufertigen auf den 8. und den 17. September, mit welch letzterem Tage die Entlassung zusammenfällt. Auf den Effektiv-Rapporten sollen jeweilen alle mittlerweile eingetretenen Mutationen genau angegeben sein. Es ist nichts verdächtiger, sowohl für den Truppführer als für die Militärverwaltung, als fehlerhafte Nominativ-Etats und daherige unrichtige Eintritts-Effektiv-Rapporte. Um diesen Uebelstand zu vermeiden, müssen die strengsten Befehle ertheilt werden an alle dabei Mitwirkenden, diese Etats und Rapporte mit absoluter Genauigkeit anzufertigen, damit dieselben eine richtige Grundlage der Verwaltung bilden. Fehlbare Offiziere sind unnachgiebig zu bestrafen. Die Verwaltungsoffiziere sind daher mit gemessenen Institutionen zu versehen.

Alle Ausgabeposten sind waffen- und korpsweise auf die entsprechenden Budgetrubriken zu buchen. Die daherigen Belege sind korpsweise (bei den Stäben sektionsweise) auszustellen und mit dem vorgeschriebenen Ufsum zu versehen. Zu andern Korps detachirte Militärs werden bei ihren Korps nicht in Abgang gebracht, sondern als detachirt aufgeführt, während dasjenige Korps, zu dem sie detachirt sind, sie einfach als von andern Korps in „Verpfiegung“ aufführt. Die Besoldung leistet dasjenige Korps, dem sie eigentlich angehören. Die der Verwaltungskompanie für den ganzen Dienst zugethaltenen Verstärkungsmannschaften aus den Infanteriebataillonen, sowie die dem Gentelebataillon und der Verwaltungskompanie nach Auflösung des Trainbataillons zuge-

stellten Trainabtheilungen sind bei den Corps, denen sie zugestellt werden, zu besolden und zu verpflegen. Es sind jedoch über diese Abtheilungen besondere Besoldungscontrole, Verpflegungsbeläge und Gutscheine anzufertigen. Alle Ausgaben, die nicht speziell auf einen Wiederholungskurs des Corps fallen, gehören auf die Budget-Nubrik „Extraosten für die Übungen zusammengefaßter Truppenkörper.“ Dahin gehören namentlich:

1) Die Gesamtausgabe für die Stäbe der Division, der Bataillone, der Regimenter der Infanterie. Die Stäbe des Dragoner-Regiments und der Artillerie-Regimenter, des Divisionskavallerie und des Feldlazarettes fallen dagegen zu Lasten der Wiederholungskurse ihrer resp. Corps. Die Vorarbeiten für den Truppenzusammenzug, die Ausgaben für Bureaubedürfnisse und Kaschen, die Kosten für die Schiedsrichter mit ihren Adjutanten, die Repräsentationskosten (gegenüber fremden Offizieren) u. s. w., die Ausgaben für die Offiziere des Stabes, der die als Feind verwendeten Truppen führt, die Entschädigung für die Vorarbeiten des Divisionsstabs (Divisionär und Stabschef) und endlich an den Divisionskriegskommissär für die Rechnungslegung.

2) Die Ausgaben für Stroh und Holz im Bivouak, während die Kosten für Unterkunft in Kasernen und Kantonementen auf die Wiederholungskurse der einzelnen Corps fallen.

3) Die Transport- und Fuhrleistungen a) der Corps vom Vorkurs in die Linie (der Transport beim Einrücken in den Vorkurs und bei der Enthaltung fallen auf die Wiederholungskurse der Corps); b) die Miete der Bagage- und Proviantwagen, eventuell auch die Miete für Requisitenfuhrwerke der Verwaltungskompagnie; c. die Abschätzung der Reit- und Zugpferde und die Miete der Leitern, soweit diese Ausgabe nicht zu Lasten der Wiederholungskurse der Corps fällt. Eine definitive Entscheidung wird hier erst bei Aufstellung der Gesamtrechnung durch das Oberkriegskommissariat angezeigt sein.

4) Die Extra-Verpflegungen für die Truppen.

5) Die Landentshädigungen.

6) Aufällig Unvorhergesehenes.

Die Pferde-Einschätzungsverbale, sowie diejenigen der Abschätzungen und die Pferdekontrolle überhaupt sind mit aller Genauigkeit zu verlangen, namentlich auch für Pferde, die aus anderen Kurzen an die III. Division übergehen. Die Signalemente sind mit den Thieren zu vergleichen, Abweichungen zu konstatiren und Unvollkommenheiten zu ergänzen, besonders unkennlich gewordene Erkennungszeichen, Lücken und Unrichtigkeiten in den Einschätzungsverbalen sind sofort an den Oberspenderarzt mitzuholen, damit die Berichtigungen angeordnet werden können.

### II. Besoldung.

Die Auszahlung der Besoldung erfolgt den 8. und 16./17. September nach den Ansätzen der Militärorganisation in Verbindung mit Art. 5 des Bundesgesetzes vom 21. Hornung 1878. Die Quartermaster der Truppen erhalten direkt durch das Oberkriegskommissariat die nötigen Vorschüsse für die Vorkurse unter Anzeige an den Divisionskriegskommissär. Die übrigen Vorschüsse, die jeweilen zwei Tage vorher zu verlangen sind, werden durch den Leitern geleistet.

### III. Marschrouten.

Die Marschrouten zum Einrücken in die Vorkurse erlässt das Departement, diejenigen zum Einrücken in die Linie und zum Heimkehren der Divisionär. Die Bahnverwaltungen werden, soweit sie zum Truppentransport in Anspruch genommen werden wollen, avisirt. Für die Truppen, die in die Vorkurse einrücken, durch das Oberkriegskommissariat, für die Enthaltung der Truppen durch den Divisionär. Für den Transport der Bataillone der Division II aus dem Vorkurs in die Stellungen, die sie als Feind einnehmen sollen, sorgt das Departement auf den Ansatz des Divisionärs. Die Kantonalkriegskommissariate sind von den Dispositionen betreffend die Enthaltung ihrer Truppen zu avisiren unter Mitteilung der betreffenden Marschrouten. Die dahertigen Gutscheine für den Transport per Bahn werden korpsweise ausgestellt und sollen die Effektivkosten (Mann, Pferd und Fuhrwerk) genau angeben.

### IV. Logement resp. Unterbringung.

Da, wo Kasernen zur Verfügung stehen, werden dieselben vorab zur Unterbringung benutzt. Wo dies nicht der Fall ist, sind die Truppen in enge Kantonemente unterzubringen, vorerst für die Dauer der Vorkurse. Die vereinigte Division wird je nach den Umständen kantonieren oder bivouaquaren. Zu diesem Zweck ist für die Beschaffung von je einer Wolldecke per Mann zu sorgen. Für die Benutzung der Kasernen wird selbstverständlich die vertragsmäßige Entschädigung bezahlt. Für Kantonemente wird keine Entschädigung bezahlt. In Kantonementen von der Stärke eines Pelotons wird abwechselungswise ein Offizier Quartier beziehen.

### V. Leistungen der Gemeinden.

Die Kantonemente für Mannschaft und Pferde haben die betreffenden Gemeinden unentgeltlich zu liefern, incl. Beleuchtung. Ebenso die Lokale für die Unterkunft der Stäbe, der Bureaux, Wachen und Arrestlokale, Krankenzimmer, Werkstätten, Küchen (insofern nicht im Freien abgekocht wird), Parkplächen und Aborten. Die Kompanieoffiziere logieren bei den Truppen, womöglich in besonderen Lokalen. Wo dies nicht anständig möglich, haben die Gemeinden unentgeltlich die Quartiere (natürlich ohne Verpflegung) zu liefern. Unter keinen Umständen wird weder an Offiziere noch an Gemeinden oder Privaten etwas für Offiziersquartiere vergütet. Wo keine Quartiere für Offiziere zu finden sind, ist dem Divisionär zu rapportiren, der das Nötige verfügen wird. Neben der Entschädigung für das Heu und eventuell auch für das Stroh werden den Gemeinden die nötigsten Einrichtungskosten für die Errichtung von Gewehrichen, Hänge-Nägel und Stallsparen vergütet. Da, wo die Truppen sich nur kurze Zeit aufzuhalten, sind Bergleichen Einrichtungen zu unterlassen. Das Divisionskriegskommissariat wird sich von den in Anspruch genommenen Gemeinden die nötigen Lokale anweisen lassen, sie besichtigen und über deren Bereithaltung verfügen, resp. dieselben gehörig anzeigen lassen.

Wenn einzelne Gemeinden sich weigern die gestellten Ansprüche zu befriedigen, oder übertriebene Vergütungen fordern sollten, so sind sie vorerst an den Divisionär und eventuell an das Militärdepartement zu verweisen. Mittlerweise ist aber auf den Lieferung des Verlangens zu beharren, soweit es im Bereich der Möglichkeit liegt. Zu dem Zwecke muß jede Truppe mit einem Dispositionsbefehl versehen sein. Das Stroh und Holz für die Bivouaks ist durch den Divisions-Kriegskommissär nach Vorschrift des Reglements, bezw. den gegebenen Weisungen gemäß zu beschaffen. Sowohl für die außerhalb Bern stattfindenden Infanteriekurse als für die ganze Dauer der konzentrierten Übung ist das Heu von den Gemeinden zu requirieren. Diese sind über die ihnen auftreffenden Leistungen rechtzeitig und in angemessener Weise in Kenntniß zu setzen. Die Preise, welche für das Heu zu vergütet sind, wird die Behörde bestimmen, sobald die Ergebnisse bekannt sind. Das Kochholz ist nach den Marktpreisen der betreffenden Landesgegend zu bezahlen. Haben die Heutransporte auf größere Entfernung stattzufinden und können dieselben nicht durch die Korpsproviantwagen vermittelt werden, so sind hiels für die erforderlichen Wagen von den Gemeinden gemäß § 178 des Verwaltungsreglements unentgeltlich zu liefern, die Transporte ihnen aber in billiger Weise zu vergütet, insofern diese Wagen nicht mit Korpspferden bespannt werden können. Für alle Lieferungen von Heu sind Gutscheine auszustellen, welche für die oben genannten Infanteriekurse sofort nach Beendigung derselben von den betreffenden Regimentsquartiermeistern gegen Baar einzulösen, für die konzentrierte Übung aber vom Divisionskriegskommissariat innerst 8 Tagen nach Beendigung der Übung zu vergütet sind.

### VI. Verpflegung.

Die Verwaltungskompanie hat dieselbe zu liefern. Damit sie sich gehörig einrichten kann, rückt dieselbe drei Tage vor Beginn des Vorkurses in Dienst. Fleisch, Brod und Hasen sind den Truppen am ersten Tage des Vorkurses (Einrückungstag) längstens bis 8 Uhr Morgens und für die folgenden Tage des Vorkurses jeweilen bis 4 Uhr Abends des vorhergehenden Tages in

ihre Kantonamente zu liefern. Zu diesem Behufe werden ihr für den 29. August 13 zweitjährige Fuhrwerke zur Verfügung gestellt, welche bis zum Einrücken des Artillerie-Regiments den verschiedenen Corps ihre Fassungsbedürfnisse zu erfüllen haben. Die Verpflegung ist die im Reglemente vorgeschriebene normale. Extra-Verpflegungen werden durch Spezialbeschleife angeordnet. Für die Weins-, Holz-, Stroh-, Mehl- und Schlachtvieh-Lieferung sind Konkurse zu eröffnen. Die dahertigen Pflichtenhefte sollen den bei der Militärverwaltung üblichen entsprechen und sind die bezüglichen Formulare bei dem Oberkriegskommissär zu beziehen. Die Angebote sind versiegelt zu verlangen. Der Hafter ist von den Magazinen des Oberkriegskommissariats zu bezahlen. Die Verwaltungskompanie wird sich in der ehemaligen Waggonfabrik auf der Mueematte in Bern etablieren, welche mit den nöthigen Einrichtungen versehen wird. Dasselbe werden auch die Vorrathsmagazine untergebracht. Die Mannschaft sowie das Bureau losgören, das leichtere und die Offiziere im Verwaltungsgebäude, und auf der oberen Etage der Fabrik die Truppe. Auch das Trainbataillon soll dasselbe seine Unterkunft finden. Während des Wirkungsortes hat der ständige Lieferant für den Waffenplatz Bern für die auf dem Beundenfeld und in der Mueematte untergebrachten Truppen die Heu- und Strohbedürfnisse zu liefern. Vom 11. September hinweg hören diese Heuslieferungen auf. Mit dem Eintreffen des Trainbataillons und des Artillerie-Regiments wird über die obgenannten 13 Fuhrwerke anderweitig verfügt. Die Artillerie mit Park fasst ihre Bedürfnisse während des Wirkungsortes auf dem Waffenplatz Thun. Die in Volligen, Worb und Münsingen kantonierten Truppen beziehen ihre Bedürfnisse an Heu in den dortigen Gemeinden. Mit der Konzentration der Division beginnt die Verwaltungskompanie ihre feldmäßige Thätigkeit. Jeden Morgen hat sie die Bedürfnisse\*) auf den ihr bestimmten Distributionsplatz zu liefern, wo die Austheilung an die verschiedenen, dort ebenfalls eintreffenden Corps-Proviantwagen zu geschehen hat in der Weise, daß leichtere jeweils um 1 Uhr Mittags zur Abfahrt zu ihren Corps bereit sein sollen, um bei dem Eintreffen der Dislokations-Anzeige sogleich abgehen zu können. Nach der Vertheilung der hergebrachten Verpflegungsbedürfnisse und der Verladung auf die Korpsfuhrwerke lehrt die Lebensmittelsofonne der Verwaltungskompanie wieder zu den Magazinen zurück, um das Aufladen für den folgenden Tag, soweit möglich, noch am nämlichen Abend besorgen zu können. Die Proviantwagen der Corps dürfen vom Fassungsplatz nicht abfahren, bis der Befehl dazu vom Divisionskriegskommissär oder dem von ihm Beauftragten ertheilt wird und eventuell die neuen Kantonemente mitgetheilt sind. Die betreffenden Organe der Verwaltung, welche zur Innehaltungnahme der Proviantwagen der Corps kommandirt sind, haben nach ertheiltem Befehl zur Abfahrt diese sofort zu beginnen. Dieselben sollen ihre Wagenkolonne unter keinen Umständen verlassen, unterwegs keinen Halt machen, sondern dafür sorgen, daß die Lebensmittel mit aller Besförderung ihren Corps abgeliefert werden, deren Chef sofort eine Bescheinigung auszustellen hat, daß und wann (Angabe der Stunde) ihm die Bedürfnisse für sein Corps für den folgenden Tag zugestellt worden sind. Diese Bescheinigungen sollen von allen Corps jeweils längstens bis 7 Uhr Abends in den Händen des Divisionskriegskommissärs sein, der sich dadurch überzeugen soll, ob alle Corps für den folgenden Tag mit dem Nöthigen versehen worden sind.

Alle weiteren Anordnungen werden durch spezielle Befehle geordnet. Alle Befehle des Divisionskriegskommissärs an seine Organe sollen auf dem Dienstwege, d. h. durch Vermittlung der betreffenden Korpschefs, an ihre Bestimmung gehen und haben die letzteren ohne Weiteres für deren Vollziehung zu sorgen.

\*) Nämlich nebst dem Fleisch und Brod und 10 Pfund Hafser per Tag und Pferd die anbefohlenen Extraverpflegungen. Das Heu und Stroh liefern die Gemeinden, in denen kantoniert oder bivouaqué wird und zwar gegen Gutscheine, die sofort eingelöst sind. Der Preis wird nach den Ergebnissen der Ernte durch den Bundesrat bestimmt.

Das Rapportwesen wird durch eine Spezial-Instruktion geregelt werden.

Bern, im Mai 1880.

Der Kommandant der III. Division:  
Meyer, Oberdivisionär.

— (Der Geschäftsbericht des eidg. Militärdepartements über seine Geschäftsführung im Jahr 1879.) (Fortsetzung und Schluß.)

Bei dem Abschnitt *Stabsbüro*, „Generalstabs-Abteilung“ wird gesagt:

Der Dienst der Offiziere des Generalstabs zerfiel in zwei Landesrekognosierungen, Abtheilungsarbeiten und Dienst bei den Truppen. — An der ersten Rekognosierung und vorausgehendem Kurs nahmen 17 Offiziere, worunter 1 Offizier der Kavallerie, Theil, mit 35 Diensttagen. Zu der zweiten Rekognosierung rückten 14 Offiziere mit 28 Diensttagen ein.

Zu den Abtheilungsarbeiten wurden 23 Offiziere kommandirt mit 1442 Diensttagen. In jener Zahl befinden sich je 1 Offizier der Infanterie, der Kavallerie und der Verwaltung.

Nebst den Generalstabsoffizieren, welche Dienst mit ihren Corps, resp. bei kombinierten Truppenkörpern leisteten, wurden im Berichtsjahr wieder eine Anzahl Offiziere als Instruktoren bei andern Waffen und sodann deren 5 speziell zur Divisionsübung beordert, wo sich dieselben mit der Bearbeitung von Gefechtsreihen zu beschäftigen hatten.

Bei der Eisenbahnabtheilung fanden 2 Rekognosierungen statt, sowie Abtheilungsarbeiten auf dem Bureau.

Bei „topographischer Abtheilung“ wird in Bezug auf Triangulation bemerkt: Behußt Anschlusses der deutschen Gradmessungsbreite an die schweizerischen machten deutsche Ingenieure im Jahre 1878 Richtungsbeobachtungen auf den trigonometrischen Stationen 1. Ordnung der Nord- und Ostschweiz, wobei sich einige Differenzen in den beobachteten Winkeln zeigten. Dies gab Veranlassung, unsersels auf den Punkten Wiesenberge, Feldberg und Lägern neue Richtungsbeobachtungen vorzunehmen. Ferner erzielte sich die Nothwendigkeit, auf Dôle und Verra einige Ergänzungsbeobachtungen zu besorgen.

Für die Fortsetzung der Revision der Aufnahmsblätter in den Kantonen St. Gallen und Graubünden und für die Neuauflagen im Kanton Appenzell wurde die in diesen Kantonen begonnene Triangulation fortgesetzt.

Mit den Arbeiten für Triangulation des elbgerössischen Forstgebietes (Bundesbesluß vom 20. Dezember 1878) wurde 1879 begonnen, indem die Triangulation für die Aufnahmen in den Kantonen Appenzell, St. Gallen und Graubünden diese Bedürfnisse angemessen berücksichtigte. Zwei Ingenieure wurden überdies ausschließlich damit beschäftigt, der eine in den Kantonen Schwyz und Zug, der andere im untern Rhonetthal von Martigny abwärts. Da die ältern Triangulationen dieser Gebiete mangelshaft ausgeführt und die Signalstellen zum größten Theil verloren gegangen, so mußten neue Stationen ausgewählt, signalisiert und versichert werden, wobei auf richtigen Anschluß an die Dreieckspunkte 1. Ordnung Bedacht genommen wurde. Nach Beendigung dieser Arbeiten wurde mit den Winkelbeobachtungen begonnen.

Dem Bericht über topographische Neuauflnahmen und Revisionen älterer Aufnahmen entnehmen wir, daß 15 Blätter neu aufgenommen und 18 einer Revision unterworfen wurden.

Vom Aufnahme-Atlas wurden 3 Lieferungen ausgegeben, von drei andern hat der Stich begonnen. Über die Generalkarte 1 : 250,000 wird gesagt: Es wurde mit der Auftrichtung des Stiches von Blatt II begonnen. Auf diesem Blatt soll auch das Terrain des Auslandes neu gestochen werden.

In der Generalstabskarte 1 : 100,000 wurden in 13 Blättern Nachträge gemacht.

Über eine Übersichtskarte 1 : 1,000,000 wird bemerkt: Um einem allgemein gefühlten Bedürfnis zu entsprechen, wurde eine „Übersichtskarte der Schweiz mit ihren Grenzgebieten im Maßstab 1 : 1,000,000“ ausgearbeitet und publizirt, welche, wenn besser bekannt, jedenfalls starken Absatz finden wird.

Die Pferdevergangenheit. Der Pferdebestand betrug auf Ende Dezember 1878 160 Stück, geschägt zu Fr. 152,450 auf Ende Dezember 1879 dagegen 167 Stück, geschägt zu

„ 157,638

Bermehrung des Inventars

Fr. 5,188

Es bleiben somit noch 33 Pferde zu beschaffen, um die nach Art. 11 der Verordnung vom 10. Dezember 1877 bestimmte Mindestpferdezahl zu erreichen.

Die Zahl der Dienstage beläuft sich auf Fr. 35,051, was auf einen durchschnittlichen Pferdebestand von 167 Pferden — die Remonten inbegriffen — 210 Dienstage per Pferd ausmacht.

Diese Verminderung gegenüber dem Vorjahr röhrt hauptsächlich von den Remonten her, welche längere Zeit in Dressur blieben und somit den Militärcursen nicht abgegeben werden konnten.

Für die Zukunft werden wir darauf halten, daß die Abrechnung dieser Pferde in die Winterszeit verlegt und so gefördert werde, daß ihre Verwendung, wenn nicht in allen, doch in der Mehrzahl der Militärcurse stattfinden kann. Immerhin werden erst dann normale Verhältnisse in der Dienstleistung der Pferde und daherige bessere Rechnungsergebnisse eintreten, wenn der regulierterliche Stand der Pferde voll erreicht, d. h. wenn die außerordentliche Ergänzung derselben dahingefallen sein wird.

Das Rechnungsergebnis weist ein Defizit auf von Fr. 18,513.54, herrührend von den erwähnten Verhältnissen und dem in Folge der niedrigen Fouragepreise gesunkenen Werth des Dünders. Sodann ist zu erwähnen, daß die in den freiwilligen Reitturzen verwendeten Pferde nunmehr auf Kosten der Anstalt verpflegt werden. Durch diese Vergünstigung wurde erzielt, daß eine größere Beihilfung an jenen Kurzen eintrat, was nicht wenig zur Hebung der Reittüchtigkeit der berittenen Offiziere beiträgt, zumal gefordert wird, daß der Unterricht nur durch anerkannt tüchtige Reitlehrer ertheilt werde. Solche freiwillige Reitturze fanden statt in Genf, St. Gallen, Winterthur, Nidau, Thun, Frauenfeld, Aarau, Bern, Wattwil, Burgdorf und Liestal.

Im Laboratorium wurde 1879 folgende Munition erzeugt:

1. Für Handfeuerwaffen.

8,070,940 scharfe Patronen,  
828,000 blinde „  
685,860 Patronen älterer Jahrgänge umgeändert,  
4,162,975 Patronen älterer Jahrgänge frisch gefertet,  
109,380 10,4 mm. scharfe und blinde Revolverpatronen mit Centralzündung,  
75,000 7 mm. und 9 mm. Revolverpatronen mit Randzündung.

2. Für Geschüze.

1,184 7,5 cm. scharfe Granaten,  
176 „ blinde „  
546 „ Patronen à 400 Gramm,  
3,000 8,4 cm. scharfe Doppelwandgranaten,  
3,847 „ blinde Granaten,  
1,844 „ Shrapnels,  
12,619 „ Patronen à 840 Gramm,  
6,000 „ scharfe Kupferbandgranaten,  
910 „ Patronen à 1400 Gramm für Ringgeschüze,  
2,360 10 cm. scharfe Granaten,  
1,672 „ blinde „  
1,505 „ Shrapnels,  
2,825 „ Patronen à 1062 Gramm,  
1,350 12 cm. scharfe Granaten,  
506 „ blinde „  
26 „ Shrapnels,  
92 15 cm. blinde Granaten,  
16 „ leere „  
53 16 cm. Brandgranaten,  
23 „ blinde Granaten,  
207 scharfe Bomben,  
6,360 Exerzierpatronen à 500 Gramm,  
7,092 Zündschauben, Modell 1874,  
484 „ „ 1879,  
31,640 Schlagröhren.

3. Für das Rohrgeschossdepot als Ergänzung und als Ersatz für dem Depot entnommene Munition:

4,737 8,4 cm. Kupferbandgranaten,  
6,977 Granatzünder, Modell 1879,  
4,000 10 cm. Granaten,  
2,290 12 cm. „  
1,700 10 cm. Shrapnels,  
400 12 cm. „

Mit dem Monat Januar kam die Fabrikation der Infanteriemunition, Modell 1878, mit Papierumhüllung in Gang. Die Geschosse selbst wurden seit 1. September statt wie bisher aus Weichblei, aus Hartblei gefertigt, welche Neuerungen für den Betrieb außer Mehrarbeit auch spezielle Fabrikationseinrichtungen zur Folge hatten.

Gleichzeitig mit dem Umsetzen der Infanteriepatronen älterer Jahrgänge wurde eine Anzahl solcher nach Modell 1878 umgeändert, sowie die zu dieser Arbeit erforderlichen Einrichtungen erstellt.

Während der Monate Juni und Juli wurde als Versuch eine größere Partie Patronenhülsen aus Messing beschafft und laboriert, in der Absicht ein billigeres Hülsenmaterial zu gewinnen. Die erreichten Resultate sind befriedigend, so daß für den Fall bedeutender Preiserhöhung des Tombaks der Verwendung dieses Materials nichts im Wege steht.

Der Rechnungsabschluß ergibt an Einnahmen einen kleinen Überschuss.

Die Kontrolle des Kriegspulvers umfaßte 10 Lieferungen im Gesamtbetrag von 85,700 Kilogramm. Hieron sind 2 Parthen Gewehrpulver à 5000 und 4050 Kilo, erstere wegen mangelhafter Kraftübertragung und Präzisionsleistung, letztere wegen ungenügenden Stärkegrades zur Korrektur zurückgewiesen worden.

Konstruktionswerkstätte. Die durchschnittliche Zahl der Arbeiter war kleiner als im Vorjahr und betrug 40 Mann. Die Konstruktionswerkstätte führte folgende Arbeiten aus:

16 Pioniertrüwwagen mit Ausrüstung	} für Gente,
2 Pontons als Muster	
140 Streichen, 600 Brückenladen und andere Brückenmaterial	} für Artillerie,
1 Sattelwagen für 15 cm. Geschützrohre als Muster	
Sattler- und Wagnerkisten für die Trains batallone	} für Artillerie,
Supplementarausrüstung für Positionsgeschüze	
2 Geräthschaftswagen mit Ausrüstung	} für Verwaltungstruppen.
2 Küstwagen mit Ausrüstung	

Eine Anzahl Fahnen und Ausrüstung in Ambulancesourgons für Sanität.

200 Artilleries- und Fourgonräder, mit Hemmschuhen als Ersatz, für die Kriegsmaterialverwaltung.

Außerdem, wie gewohnt, Reparaturen und kleinere Lieferungen aller Art an Schulen, eidgenössische Depots und Privaten.

Waffenfabrik. Die Leistungen der Waffenfabrik in Bern waren folgende:

1. An eidg. Verwaltungen:

5124 Repetirgewehre, Modell 1871, à Fr. 78. 50
1785 „ „ 1878, à „ 82. 50
668 Repetirbüzzer „ 1871, à „ 92. —
200 Repetirkarabiner „ 1871, à „ 69. —
3101 Revolver „ 1878, à „ 43. —

Bestandtheile, Werkzeuge, Reparaturen und Verschiedenes für Fr. 24,773. 12.

2. An kantonale Verwaltungen: Waffen, Bestandtheile, Werkzeuge, Reparaturen und Verschiedenes für Fr. 14,029. 83.

3. An Privaten: Waffen, Bestandtheile, Werkzeuge, Reparaturen und Verschiedenes für Fr. 23,040. 15.

In den Berechnungspreisen der Waffen sind die Kosten der Kontrolle, Beschleß und Einschleßmunitionen beigezogen.

Nachdem unter dem 21. Mai 1879 die Ordonnanz zum Revolver Modell 1878 erlassen wurde, gelangte die Erstellung der für 1878 und 1879 zu beschaffenden Stück 3100 Revolver zur Ausführung und zwar mit einer Preßverminderung gegenüber dem Budgetansatz von Fr. 12 per Stück, nämlich Fr. 43 statt Fr. 55.

**Waffenplätze.** Im Berichtsjahr wurden die Verträge mit Bellinzona und Bern unter dem 31. Januar und 5. September abgeschlossen und am 18. April und 5. November ratifiziert. Das mit sind die Waffenplatzverhältnisse für die Infanterie in sämtlichen Divisionskreisen geregelt und es bleibt nur noch die Frage eines Schleßplatzes für diese Waffe pendent. Die Untersuchungen und Unterhandlungen sind indessen so weit gediehen, daß die Lösung der Angelegenheit wohl im nächsten Jahre erfolgen dürfte.

Was die Einrichtungen der Waffenplätze der Artillerie anbetrifft, so ist zu betonen, daß namentlich die Erzer- und Schleßplätze in Blüre und Frauenfeld verbessert, bzw. vergrößert werden müssen, wenn nicht die Ausbildung der auf diese Waffenplätze angewiesenen Batterien im Manövren und Schießen je länger je mehr zurückbleiben soll.

**Festungswerke.** Der Unterhalt der bestehenden Festungswerke wurde auf das Nothwendige beschränkt.

Die im Jahre 1878 studirten Verstärkungsanlagen an internationalen Verkehrslinien wurden für die West- und thalweise Nordfront fertig bearbeitet; deren Ausführung ist durch den gewährten Nachtragskredit in Vollzug gesetzt. Die Studien auf dem Rest der Nord- und Ostfront wurden im Berichtsjahr ebenfalls vollendet und die bisherige Ausführung für 1880 vorgesehen.

In der Dezemberession ist im Nationalrathe folgendes Postulat aufgestellt worden:

„Der Bundesrat wird eingeladen, in den künftigen Budgets „einen zweckentsprechenden Kredit für die Landesbefestigung aufzunehmen.“

Der Ständerath trat dagegen auf dasselbe nicht ein, „in der Erwartung, daß der Bundesrat von sich aus die für die Landesbefestigung nöthigen Vorstudien machen und s. B. die geeigneten Vorlagen bringen werde.“

Wir haben an dieser Stelle nun vorerst mitzuheissen, daß mit der Frage der Landesbefestigung das Militärdepartement schon seit Jahren beschäftigt ist, wie auch mit der damit im engsten Zusammenhange stehenden Frage der Beschaffung der Positionengeschütze. Schon im Jahre 1878 hat uns das Departement über diesen letztern Punkt eine Vorlage gemacht, die wir aber mit dem Auftrage zurückgewiesen haben, uns eine beliebte Richtung umfassende Vorlage zu machen.

In Folge dessen hat unser Militärdepartement die betreffenden Dienstabteilungen zur Einreichung eines Programms über die erforderlichen Vertheidigungsanlagen eingeladen. Dieses Programm wird neben der erwähnten artilleristischen Vorlage einer Botschaft an die hohen Räthe zur Grundlage dienen, die der Bundesrat so bald als immer möglich den Räthen vorlegen wird. Den Sitzpunkt selbst zu bestimmen, halten wir nicht am Platze; denn bei der eminenten Wichtigkeit, welche diese beiden untrennabaren Fragen für die Erhöhung unserer Wehrkraft haben, ist eine gründliche Prüfung derselben geboten, und zwar um so mehr, als die Durchführung einer wirksamen und den modernen Kriegsverhältnissen entsprechenden Landesbefestigung ohne Zweifel große finanzielle Opfer erfordern wird.

Den Schluß des Berichtes bilden die von den Räthen aufgestellten Postulate und bei dieser Gelegenheit wird gesagt:

Im Jahre 1879 bleibt bezüglich des Postulats betreffend „die Vereinfachung der militärischen Verwaltung in Thun“ die Frage der Verschmelzung der Buch- und Kassaführung der in Regie betriebenen Anstalten, Laboratorium, Konstruktionswerkstätte und Pferderegleanstalt, und ob nicht einzelne Funktionen dieses Verwaltungszweiges an die Staatskasse übertragen werden könnten, noch zu erörtern.

Vorerst müssen wir an dem Prinzip festhalten, daß jeder Verwaltung ihre Komptabilität in allen ihren Zweigen jeden Augenblick zur Einsicht offen stehen soll. Ist dies nicht der Fall oder werden auch nur einzelne Theile des Rechnungswesens der unmittelbaren Aufsicht des oder der zuständigen Beamten zeitweilen entzogen, so schwächt dies ihre Verantwortlichkeit und es entstehen Störungen im Gang der Administration, die ein allfälliger Verfall einer Befolzung nicht aufzuweichen vermag. Eine Verschmelzung der Komptabilität der Regieanstalten in Thun hätte die Folge, daß zwei davon in größere oder geringere Entfernung von ihrem Rechnungs- und Kassawesen zu stehen kämen, daß somit, wenn irgend eine Mitteilung der Buchhaltung oder an dieselbe zu machen ist, oder wenn ein Buch oder ein Beleg eingeschenkt werden muß, ein mit Verlust verbundener Gang nötig würde. Besonders bei den Fabrikationsgeschäften ist die Nähe der Komptabilität unerlässlich wegen der Kontrolle des Ein- und Ausgangs von rohem und verarbeitetem Material. Aehnlich verhält es sich für die Komptabilität solcher Anstalten, welche, wie die Pferderegleanstalt und das Munitionssdepot, in beständigem Verkehr mit Militärschulen, Offizieren, kantonalen Behörden und Privatpersonen stehen. Sodann ist nicht zu überschauen, daß speziell die produzierenden Etablissements in Thun durch das Gesetz dem Chef der technischen Abteilung, die verwaltenden und kontrollierenden Organe dagegen dem Chef der administrativen Abteilungen der Kriegsmaterialverwaltung unterstellt sind. Würde nun die Buch- und Kassaführung der Konstruktions-Werkstätte oder des Laboratoriums mit derjenigen des Munitionssdepots z. B. vereinigt, so müßte hieraus ein Verhältniß entstehen, welches in kurzer Zeit unhaltbar wäre, weil der betreffende Beamte zwei Organen der Militärverwaltung zu dienen hätte, deren Obliegenheiten bereits im Gesetz absichtlich getrennt worden sind. Die Ersparnis, welche übrigens durch eine derartige Maßnahme erzielt würde, wäre höchst problematisch, da den Beamten des Rechnungswesens der Regieanstalten die Mitbesorgung der mitunter ganz bedeutenden Korrespondenz obliegt und bei ihrem Weggang oder ihrer Reduktion den Etablissements die erforderliche Aushülfe auf anderm Wege beschafft werden müßte, indem die Vorstände derselben ihren technischen Obliegenheiten nicht entzogen werden dürfen, wenn nicht die ganze Anlage der Anstalten gefährdet werden soll. Über den Umfang der Funktionen dieser Vorstände und deren Gehülfen geben die Verordnungen vom 7. Februar 1876 über den Betrieb des Laboratoriums und der Konstruktionswerkstätte die einlässlichste Auskunft, aus welcher zu ersehen ist, daß eine Vereinigung des Kassa- und Rechnungswesens ferner Anstalten in eine Hand nicht thunlich ist, wenn eine genaue Kontrolle ihrer Komptabilität fortbestehen soll. Die Verordnungen vom 27. Januar 1876 über die Anlegung eines Munitionssdepots und vom 10. Dezember 1878 über den Betrieb der Pferderegleanstalt geben ähnlichen Aufschluß über die Obliegenheiten der Vorstände und deren Gehülfen dieser Dienstabteilungen.

Wollig unzulässig aber wäre eine Trennung des Rechnungswesens und Uebertragung einzelner Theile an die Staatskasse. Die vor 1876 gemachten Erfahrungen sind noch zu frisch im Gedächtnis und die Folgen der damaligen thalweisen Uebertragung der Buchhaltung und des Kassaverkehrs einiger Regieanstalten an die Centralkasse zu bekannt, um neuerdings zu Einsichtungen dieser Art zu greifen, aus denen nur Missverhältnisse resultiren, und welche geradezu von den bedenklichsten Folgen für die Bundesfinanzen werden könnten.

Indem wir unsren Bericht über das aufgestellte Postulat schließen, stellen wir den Antrag: „es sei von der Vereinigung der Buch- und Kassaführung der Regieanstalten in Thun oder von der Uebertragung einzelner Theile an die Staatskasse Umgang zu nehmen.“

— (Ein Beitrag zur Stecherfrage) liefert eine Korrespondenz der „Basler Nachrichten“ in der Beilage zu Nr. 166. Da die Frage ihre militärische Bedeutung hat, so glauben wir einem Wunsch zu entsprechen, wenn wir die Korrespondenz hier reproduzieren, bitten aber, dieselbe als die Ansicht des betreffenden Be-

richterstatters betrachten zu wollen. Erwähnte Korrespondenz lautet:

Als die Basler Sektion des Grüttivereins beschlossen, bei dem mit dem Centralfest verbundenen Schießen nur schweizerische Ordonnanzwaffen zuzulassen, gab es innerhalb der Grüttischützen-gesellschaften einen kleinen Sturm gegen diese Bestimmung, weil Mancher seinen Martinistücher nicht gerne dahinter ließ. Trotzdem wurde an der Bestimmung festgehalten in der richtigen Auffassung, daß nur das militärische Schießen für einen patriotischen Verein wie der Grüttiverein angemessen sein könne. Immerhin konnten ja die an Stutzer gewöhnten Schützen sich eines Wetterstifters bedienen, wobei sie sich an dem Resultate ihrer Kunst allerdings einen Abzug von 10% gesessen lassen mußten. Es ist gewiß für Manchen von Interesse, einen Blick zu werfen auf die Gruppierung des Gebrauches des Stechers und des harten Abzugs und deren Verhältniß zum Schießresultate. Unter den 100 ersten und besten Schützen bedienten sich 39 des Stutzers und 61 des Ordonnanzgewehres. Wenn nun allerdings der Schühsönig mit leichtem Abzuge schoss, so gebrauchten aber die ihm zunächst auf dem Fuße folgenden weiteren 6 ersten Gewinner den harten Abzug. Von den ersten 10 Gewinnern schossen 40% mit Stutzer, 60% mit Gewehren, welches Verhältniß sich bis zu den ersten 20 gleich bleibt. Von da an treten die Stutzer mehr in den Vordergrund, indem von den nächstfolgenden 10 Schützen 6 mit leichtem Abzuge, also schon 60%, schossen und 4 (40%) mit dem harten. Dieses Verhältniß bleibt sich bis zu Nr. 50 ungefähr gleich, wogegen dann aber im zweiten halben Hundert der besseren Schützen wieder eine Annahme des harten Abzugs stattfindet, indem sich dessen 34 (68%) des leichten nur 16 (32%) bedienen.

Es ist daraus ersichtlich, daß während die Mehrzahl der ganz guten Schützen sich mit dem Ordonnanzgewehr übt und auch die weniger geübten (Immerhin aber nicht unter 9 Treffern und 18 Punkten in 10 Schüssen erzielenden) Militärschützigen auch dieser Waffe anhängen, es hauptsächlich die Schützen mittleren Grades sind, welche sich des leichten Abzuges bedienen. Anstatt sich mit dem harten Abzuge mehr zu üben, alle Energie darein zu sezen, seine Militärwaffe geschickt gebrauchen zu können, greift man aber bequemer Weise lieber zum leichten Abzug, zum Stutzer. Die schwierige Bahn des Militärschießens wird verlassen, um mit dem leichter zu handhabenden Stutzer eher eine Gewohnheit einzubringen zu können. Es ist nicht mehr allein der patriotische militärische Zweck, welcher die Wege und Ziele des Schützen bestimmt, sondern mehr noch das Spiel, die Lust zu glänzen und materiell zu gewinnen. Gewiß wenige Ausnahmen abgesehen, sind dann, einmal an den Stutzer gewöhnt, diese Schützen mittleren Grades nicht mehr im Stande, gut und sicher mit dem Ordonnanzgewehr zu schießen; einige bringen es freilich im Schießstande weit, zu glänzenden Profilschützen; andere wiederum bleiben trotz leichtem Abzuge zeitweise Schützen mittleren Grades. Nach diesen Betrachtungen wird jeder Leser sich über den Werth der Stutzerschieferet für unsere Armee selbst sein Urtheil bilden können.

— (Eine Tirailleur-Uebung im Walde.) F. (Korr.). Verfaßter dieses Berichtes hatte jüngst Gelegenheit, längere Zeit andauernde Tirailleurübungen der Rekrutenschule in Bern im Escherenwald zu mitanzusehen und sich von der unbedingten Zweckmäßigkeit solcher Uebungen zu überzeugen. — Angesichts der großen Wichtigkeit, welche die Totalgeschiefe und ganz besonders die Waldgeschiefe in der heutigen Kriegsführung einnehmen, kann er es sich nicht versagen, mit wenigen Worten besagter Uebungen hier zu gedenken, und damit vielleicht Anstoß zu ähnlichen Versuchen auch in andern Instruktionsschulen zu geben.

Der sogenannte Escherenwald bildet ein von Unterholz ziemlich freies, mit Tannen und Föhren bewachsenes Gehölz, das, reich an Bodenerhebungen, Eichtungen, für Waldgeschießübungen ein allerdings ziemlich günstiger Terrainabschnitt genannt werden muß.

Unter persönlicher Leitung des Herrn Kreisinstruktors, Oberstleutnant Walther, wurde nun in diesem Terrain so ziemlich

die gesammte Tirailleur-Schule durchgenommen und besonders die Frontveränderungen ganzer Ketten mittelst Säbelzeichen, abwechselnd mittelst Bajonett fleißig geübt.

Ebenso lehrreich für die Rekruten wie für die Offiziere und Unteroffiziere war die Verwendung und Führung von Unterstützungen in so unübersichtlichem Terrain.

Es darf lobend erwähnt werden, daß die meisten Bewegungen ohne Lärm, oft ohne Hörbarwerden eines Befehles rasch und bissig überraschend schnell ausgeführt wurden; dagegen dürfte es angezeigt sein, auch einiger Fehler, die wohl bei den meisten Versuchen dieser Art sich zeigen werden, zu gedenken.

Für's Erste ließ die Leitung des Feuers insfern zu wünschen übrig, als sowohl von Gruppen als Sektionschefs meist „Distanzen“ bezeichnet wurden, an welche in solchem Terrain nicht einmal „gedacht“ werden sollte.

In dichtem Walde, wo schon auf zwanzig, dreißig Meter die Baumstämme sozusagen eine vollständige Wand bilden, kann natürlich beim Feuern von Angabe der „Distanzen“ keine Rede sein. — Etwas anderes ist es, wenn wir einer Eichtung oder der Linse nahe sind.

Einen ähnlichen Fehler ließ sich die Führung der Unterstützungen zu Schulen kommen. Die Unterstützungen bleibent in Anbetracht des unregelmäßigen, dichten Baumwuchses oft viel zu weit zurück. Fragliche Führer klebten zu ängstlich an Bahnen, die nur einmal nicht für alle Verhältnisse gelten können, noch gelten sollen. — Die Folgen zeigten sich denn auch sofort, sobald die Nothwendigkeit sich fühlbar mache, eine Unterstützung zu verwenden.

Abgesehen von diesen Verstößen, die auch vom Instruktionspersonal bemerkt und korrigirt wurden, verdienen die Leistungen alles Lob und es ist nur zu wünschen, daß überall solche Übungen und zwar öfters gemacht würden; erreichen wir mit wenig Stunden, die uns für sie gegeben sind, auch nicht, dem Soldaten Gewandtheit und volles Verständniß für das Gescheit in solchem Terrain beizubringen, so dürfen wir uns begnügen, ihm damit doch wenigstens ein Bild davon verschafft zu haben und sicher wird er später in ähnlichen Verhältnissen sich eher zurecht finden.\*)

\*) Die Korrespondenz ist von einem Offizier der Ostschweiz; wir haben dieselbe um so lieber aufgenommen, als in diesen Blättern schon wiederholt auf die Wichtigkeit der Uebung der Truppen im Waldgescheit hingewiesen wurde; hiezu hat uns kürzlich die kleine Schrift: „Haushalt, über die Ausbildung der Infanterie für den Kampf im Walde“, welche in Nr. 14 dieses Jahrganges besprochen wurde, neuen Anlaß geboten. D. M.

## Satteldecken,

von Filztuch aus bester Wolle angefertigt und ordnungsmäßig ausgerüstet, empfiehlt die

Filztuchfabrik von Conrad Munzinger in Olten.

Satteldecken können bei Verwendung dieser Unterlagen keine vorkommen.

Beinhälftige Dauer dieser Decken durch bewährte Meister erprobt. Zeugnisse von höheren Offizieren und Reittiebhabern, sowie Musterdecken werden franco zur Einsicht gesandt.

Preis per Stück Fr. 20 bis 25, je nach dem Gewicht.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

## Militärisches Vademeum

für

## Offiziere und Unteroffiziere

der  
Schweizerischen Armee.

Zweite verbesserte Auflage.

In Brieftaschenform. Eleg. geb. 2 Fr.  
Basel.

**Benno Schwabe,**  
Verlagsbuchhandlung.